Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 36 (1930-1931)

Artikel: Waldurkunden in der Gemeindelade zu Silenen
Autor: Oechslin, Max
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405651

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Waldurkunden in der Gemeindelade zu Silenen.

Mitgeteilt von Kantonsoberförster **Max Oechslin**, Altdorf.

Wenn uns die Gegenwart lehrt, daß die Silener eine besondere Liebe für den in ihrem Gemeindegebiet ihnen zugeteilten Korporationswald besitzen, so zeigen uns die in der Gemeindelade zu Silenen vorfindlichen zahlreichen Waldurkunden (es sind bis 1850 deren 82), daß die Altvordern sich nicht minder um den Wald gekümmert haben. Allerdings haben die Erfahrungen im Verlauf der Jahrhunderte eine bessere Einstellung für den Wald gebracht, doch haben auch die Vorfahren gewußt, daß nur der wuchsstarke und geschonte Wald imstande ist, den Schutz und Schirm der unterliegenden Güter zu übernehmen.

Schon im Jahre 1526 bestätigten Landammann und Rat zu Uri den Beschluß der Silener, daß der Wald ob der Pfarrkirche, besonders längs dem „Sölder" (Selderbach) in Bann gelegt sei, damit darin keiner eine Hand anlege; denn dieser Wald müsse zum Schutz der Pfarrkirche und all der Güter, die darunter liegen, bestehen bleiben. „Welcher nu fürhin in gemachthem Wald Holtz hiewe, der sol von jedem stock der gedachte Kilche fünff schillig zu bus gu und zu glich der kilchen das holtz verfallen sin . . ." Im Jahre 1731 wurde dieser Bannbrief erneuert, die Buße aber auf 5 Gulden für jeden gefrevelten Stock erhöht. Einen ähnlichen Bannbrief, aus dem Jahre 1646 stammend, besaßen die Amsteger für die „Schilt- und Bristenbergwälder".

Die mit Erstfeld gemeinsamen Wälder werden erstmals in einer Urkunde von 1663 erwähnt. Zu beachten ist hier, daß damals die Gemeinde Gurtnellen noch zu Silenen zählte, weshalb eine Vereinbarung nur zwischen den Vorstehern der Gemeinden Silenen und Erstfeld für den Oppli-Eggen-Wald erfolgte. Opplingen ist schon im 11. Jahrhundert in einer Berner Urkunde nachzuweisen. Der Bann wurde für die Dauer von 11 Jahren ausgesprochen und bestimmt, daß im 12. Jahr wiederum die Herren und Obern der beiden Gemeinden sich darüber einigen sollen, ob man in diesem Waldbezirk Holz hauen möge oder der Bann weiter fortbestehen solle 1675, am 9. Christmonat, wurde der Brief erneuert und wiederum für zwölf Jahre bestätigt. Desgleichen 1790 und

1827. Im „Articus 3" wird darin bestimmt, es sei auch „abgeredt, daß sowohl in einem, alß in dem anderen, einer oder ander, von Gott Gewalt, es were mit Führ oder wasser, oder Löuwi schaden litte, und der zuo dem, oder anderen gebeuwen oder Hagen, Holtz von nöthen were, daß derselbig für beide Kirchgäng keren solle, die ihn dan nach billigkeit und Nottdurfft, sollend schuldig sein, zuo erlauben nach gebühr". Und „Articus 6" setzt schon eine Waldaufsicht fest, die wir als Vorbote unserer heutigen Bannwartordnung festhalten dürfen, denn auch in andern Waldurkunden treffen wir diese Bannkläger. Es heißt hier wörtlich: „Es ist auch geordnet und erkenndt, daß allwegen von yedem Kirchgang, ein Uffsächer oder Baankläger solle geordnet sein, und so die dann fünden, daß von einem oder dem anderen Kirchgang, disere Ordnung der zwen Baanwälden, über sehe, er were von einem, oder anderen Kirchgang, und darin einiges Holtz heüwe, ohne Erlaubnuß, der soll ohne alle gnadt, von yedem Stock Gl. 2. s. 20 — sampt allem Holtz verfallen haben, darum aber solle dem angeber oder kläger die s. 20 volgen, die Gl. 2. buoß aber, soll yedem Kirchgang der halbe theil volgen, und desglichen auch, waß uß dem Holtz, so wider Verbott gehouwen, erlößt wurde." Es ist hier deutlich festgehalten, daß die Bannwarte beider Gemeinden die Aufsicht über den ganzen Wald und nicht etwa nur für einen Teil auszuüben hatten und auch Klage führen mußten, ob es einen Genössigen ihrer Gemeinde oder der Nachbargemeinde traf. Allem Anschein nach war als Bannwartlohn aber nur der Bußenanteil von 20 Schillig pro Anzeige vorgesehen, in der Meinung, daß dann die Bannwarte mit allem Eifer auf das Erwischen von Fehlbaren trachteten.

Eine Reihe von Urkunden erfassen die Waldungen von Amsteg in der Brugeren (wo heute die Schweizerischen Bundesbahnen den Akazienbestand besitzen und südlich davon in den Felswänden ob dem Dorf), im Schilt und Haglisberg, im Ried und wieder im Dörfligebiet. Im Brugerenbanngebiet wird noch im Besonderen der Schutz der „Birbeim und ale Eichen" erwähnt, Baumarten, die heute nicht mehr oder nur noch als krüpplige und seltene Sträucher zu treffen sind. Auch wird hier vom Frenschenbergweg gesprochen, vom neuen, da der ursprüngliche Weg im Gebiet des heutigen Dörflibannwaldes gegen das Dachli und den obern Frenschenberg anstieg und von da wieder ins Tal gegen Hinterbristen führte (der alte Paßweg ins Etzlital und über den Krüzli nach Bünden). Im Schiltwaldbannbrief wird das Hauen von Stickeln und „Schinen" zugegeben, allerdings nur mindestens „10 Klafter weit", d. h. ca. 20 Meter, oberhalb und unterhalb dem Fahrweg, sodaß der Weg von einem schützenden Waldstreifen eingerahmt blieb. Unter Schinen war wohl das schindlige,

feinjährige und leicht spaltbare Holz verstanden, das für die Erstellung der Käsjärbe Verwendung fand. Am 22. April 1685 und am 23. April 1686 kamen diese obgenannten Bannerlasse wieder vor die Dorfgemeinde, worauf nach lebhaftem Disput die Bestätigung derselben wieder Sieger wurde und erst unterm 8. November 1687 der „wohlwise Landt Rath zu Ury" die Genehmigung gab, die noch der Landschreiber Steiger zeichnete. 1764 erwähnt den Haglisbergbann; 1772 wird bestimmt, daß ohne Erlaubnis der Dorfgemeinde kein Holz abgegeben werden dürfe; 1774 erneuern die Genossen die Bannbriefe für die Wälder oberhalb den Eigen der Johannes Eppen, Ambrosi Jauchen im Kerschelental, wie solches schon 1685 geschehen sein soll (es betrifft dies das Gebiet der Schattigberge). Abschriften aus dem Jahre 1790 beziehen sich mit geringen Abänderungen auf die Bannbriefe des Schilt- und Haglisbergwaldes und auf die Wälder im Ried. Ein Augenschein der Dorfherren von 1707 bestätigte den Bann des Haglisberges im vollen Umfang, desgleichen Beschlüsse von 1779 und 1839.

Sehr wertvoll ist eine Urkunde aus dem Jahre 1693, vom 12. Meyen, für den Wald ob dem äußeren Ried, denn in diesem Bannbrief werden alle die Nebennutzungen erwähnt und verboten, die in der heutigen eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung festgehalten sind und von Gegnern immer wieder als unnötig bezeichnet werden. Es ist deshalb angebracht, gerade dem bäuerlichen Leser die wichtigsten Teile dieses Briefes im Wortlaut bekannt zu geben: „Auf Vorbringen hh. Jakob In der Gandt, Hans Jakob Walckker im Riedt und anderen mehr wegen Nodtwendigkeit eines bans zur Sicherheit so woll der allgemeinen Landts Straß als auch der darunder ligente giether und heiser und capellen selbsten haben die hh. räth und gemeinen kirchgenossen erkennt: . . . Verbothen seye ales holtz klein und groß, auch heiw (Streue) maien (mähen), sicheln und rupfen und grieß schaben (Bodenstreue zusammen rechen), von der Halten Eigenschaft hinauf bis oben aus und über zweriß von Sträntzen Mättelein bis 15 klaffter für den Rübyzug außen gegen der Bristlauwe bey Gl. 5. Buoß von jedem Stockh un jedem Samlen oder Mähen In dem bezirkh und solches aus den gründten und Ursachen, willen sich die gfar von Jahr zu Jahren erzeigte und erkante, daß wan man dise besagte bezirkh Züg und Erter (Orte) nit Verschone und Verhinderen würde zu sammeln, daß es sonsten durch das samlen und Nutzen die jungen grotzen und stauden (grotzen = Fichten und Tannen, stauden = Laubholz) könte verschonet (nicht geschützt, schönen = wegnehmen) und jährlichen abgeschnitten oder ausgerupft werden, so wird und könte sich die Gefahr der Lauwi so groß werden, daß zu besorgen, der mehreren Teile der heiseren

(Häuser) und gädmeren sich jämmerlich sambte Menschen und fiech im Tobel sich alles befinden wird. Wie es hier schon der augenschein andeittet hat und schon von Villen vermeinte gewäsen, es seye um alles geschächen, das doch Gott verhütet hat . . . ." Erdanbrüche brachten in den Jahren 1745 und 1761 Erneuerungen und sogar Erweiterungen des Riedwaldbannes, wohl in der vollen Einsicht, daß dem Schutzwald volle Hege und Pflege zugedacht werden müsse, wenn auch zu dieser Zeit die Erkenntnis noch nicht gereift war, daß auch der Bannwald nicht kurzweg sich selbst überlassen werden dürfe, sondern mit weisem Eingriff auch da Holznutzungen stattfinden dürfen und müssen, um immer wieder dem Jungwald Platz zu machen und den Schutzwald wuchskräftig und stark zu erhalten.

Verschiedene Bannbriefe und Gerichtsentscheide aus den Jahren 1708 bis 1830 behandeln die Wälder von Golzern, ob Friedligberg und ob der Ledi, im Buchholz, im Burenland, in der Steißrüti, Ländenberg, ob Bristen und so weiter. Sie lehnen sich im großen und ganzen an die bereits oben erwähnten Bannbriefe an. In der Urkunde von 1794 heißt es für den Bannwald ob Bristen noch im besondern, daß einer, so er Holz hauen wolle, pflichtig sei, den „jeweiligen bann Wälder (Bannwart) mit zu nähmen, um sich das Holtz an orth und Enden anweisen zu lassen, wo dadurch kein augenscheinlicher Schaden erfolgen kann". Hier wird demnach bestimmt, daß ein Bannwart nicht nur die Waldaufsicht, sondern auch die Holzanzeichnung für die Nutzung auszuführen habe. Im Dörflibannwaldbrief von 1806 finden wir das Verbot, daß „während dieser Verbanung kein schmahl Viech (Ziegen und Schafe) in diesen wald gelassen werden, seie es im Jahr, wan es wolle. Das Verbott wegen dem so schädlichen grüß stumpen (aufasten der Bäume), und auch darin zu streuenen soll mit Ernst erneuert sein. Alle diejenigen, die dem entgegen handeln würden, sollen gewärtigt sein einer scharfen Corektion. Es verstehet sich, das alles Laub stumpen (Aufasten von Laubholz für Futtergewinnung), und samlen hoch verbotten ist". Im Bannbrief von 1811 für den Bezirk ob den Bränden (Waldiberg) wird das Waldstreueeinsammeln in „bescheidenheit" erlaubt, „doch keineswegs mit eisenen Instrumenten". Es wurde demnach schon vor hundert Jahren erkannt, daß das Streueschaben mit den Eisenrechen und Kratzschaufeln dem Wurzelwerk der Bäume schadet, indem die Wurzeln verletzt und dadurch den Fäulnispilzen die Wege zum Bauminnern geöffnet werden.

Am 25. Brachmonat 1774 erneuerte man den Bannbrief für den Wald ob des Melchior Jauchen Gut im „Kersteler Thall hienachen dem Schmelzofen bis an die Baumgartenhüttlein, und außerwärts bis an

Buechenberg". Wir finden hier den Schmelzofen im Tal hinter Bristen erwähnt, wobei der Bann wohl auch deshalb eine Erneuerung erfahren haben wird, weil der umliegende Wald für das Erzeinschmelzen stark ausgeholzt wurde. Ob noch zu Ende des 18. Jahrhunderts aber Erze geschmolzen oder im alten Schmelzofen etwa Kalk gebrannt wurde, läßt sich nicht entscheiden. Heute vorhandene Kalksteine weisen aber darauf hin, daß auch Kalk gebrannt worden ist.

In der Urkunde von 1821 wird einleitend gesagt: Da infolge Kohlen und Kalkbrennen die Wälder zu Silenen „unordentlich und auf eine nachtheilige Art erhauen" seien, haben das VII Gericht und die Nachgemeinde vom 13. Mai 1821 beschlossen, es sei dem Begehren zugestimmt, mit der Erläuterung, „daß in gedachter Gemeinde jeder mit dem erhaltenen Hauholtz (Teilholz der Korporation) nach Belieben verfahren und solches verkaufen möge, mit Ausnahme des Spälten-Holtzes, und wenn einer von diesem hau holtz etwas verkohlen, oder zum Kalk brennen gebrauchen wollte, daß er davon dem resp. Dorfgericht Kenntniß zu geben schuldig seyn solle". Es erfolgte hier somit eine erste Regelung der allgemeinen Nutznießung des Einzelnen, soweit er als Korporationsgenössiger seinen Holzanteil zog. Die Gemeinde Silenen setzte dann 1830, gemäß dem ihr durch die allgemeine Holzordnung der Korporation Uri zugeteilten Recht, durch das Dorfgericht fest, daß das Hauholz in drei Klassen eingeteilt werde, nämlich: „1. Haushaltungen mit mehreren Liegenschaften erhalten 12 stöck (Stämme) für den ordinären Verbrauch. 2. die auch güeter besitzen, aber weniger, 8 stöck. 3. die keine güeter besitzen 6 stöck." Die Holzverteilung richtete sich demnach nicht nach der Kopfzahl, sondern nach dem Liegenschaftenbesitz, indem in der damaligen Holzzuteilung das Brenn- und Bauholz zusammengezogen einem jeden Genössigen zugewiesen wurde. Daß man dabei nicht nach einem Metermaß rechnete, sondern lediglich nach Stämmen, ist ein Grund dafür, daß dann allgemein die schönsten Stämme in den nächstgelegenen Waldungen zur Nutzung gelangten, während krummwüchsiges und schlechtes Holz im Walde stehen blieb, so daß zu begreifen ist, weshalb in unsern Gebirgswaldungen noch heute so viel abgängiges, unschönes Holz zu treffen ist! — 1779 hatten die Silener sich die erste eigentliche Holzordnung gegeben, die fürs erste die allgemeine Nutznießung pro Haushaltung auf 10 Stämme festgesetzt hatte, sodann das Schwänten auf den Alpen zugab und weiter im besondern verbot, daß Holz außerhalb der Gemeinde ausgeführt werde, in der Erkenntnis, daß bei einem ungehinderten Holzverkauf die Wälder allzu rasch ausgeholzt sein könnten und der Gemeinde eine Holznot erwachsen würde. Die Urkunde ist leider nicht vollständig erhalten. Sie hat folgenden

Wortlaut: „Anno 1779 den 12.ten brachet, bey geruoffener dorffgemeindt, ist wägen der neiw errichteten Holtzohrnung, erkändt, daß in der Haushaltung jährlichen 10 Stöckh Holtz in dem scheidtwald (außerhalb den Bannwäldern) erlaubt sein solle. Es verstöht sich in Laubholtz oder dannigs, die Studen ausgenommen. Wölcher möhrer (mehr) als 10 stökh grienes hauwen wirde, der solle von jedem Stokh ohne gnade in gl. 2. buoß verfallen sein. — In beträfs des schwendes gibet man zuo, in allen alprächten oder stäfflen, allewo die alpgenossen es nützlich finden, das selbe schwändten mögen, auf dem Eysten gäbe man es zuo. — In beträfs des Verkauften aus dem Kirchgang oder aus einem Kirchgang in den anderen thuon, desfalls man mit bedaueren erfahren, daß zum höchsten Nachtheill unserer wäldern und Nachkometen, also thuon wir es widerdingen verbiethen, daß in zuokunft, noch Ladtholtzs (Latten), noch läden, noch schindelholtz, noch schindlen, noch beigy (Brennholz, Klafterholz), noch schallen (Kennelholz), noch trög, noch hag zeig, was names es ist (alles Holz), niemandt desglichen möge Verkauff noch in ein anderen Kirchgang thuon. Und das schon bei aufgesetzter buoß . . . ."

Eine größere Anzahl von Urkunden behandelt Waldmarchen verschiedener Eigen- und Korporationswälder, in denen aber vielfach gleichzeitig besondere Bannbestimmungen enthalten sind. Sie liegen meistens im Zeitraum zwischen 1820 und 1860.

Eine Sammlung für sich bilden die Urkunden betreffend den Wassnerwald, für das Waldgebiet des heutigen korporativen Wassnerwaldes unterhalb Wiler-Gurtnellen und des Staatswaldes Wassnerwald. Der Name kommt daher, daß in früherer Zeit Gurtnellen noch mit Silenen vereinigt war und die Gemeinde Wassen in diesem Wald ein gewisses Viehtriebrecht besaß (auch Holzrechte), wahrscheinlich für solches Vieh, das aus dem Oberland zum Markt nach Altdorf getrieben wurde und hier zur Waldweide gehen konnte. Im ältesten Brief von 1707 wird der Straßenmeister als „Banvogt und Aufsächer" bestimmt und gesagt, daß die „Güter zu Meitschligen" und die „Obrigkeit" für „Hagzeig" ein besonderes Holzungsrecht besitzen. Im Jahre 1747 wurde auf den „ersten Mertzen" als Aufseher Sebastian Dittli bestimmt, für den Bezirk von Meitschligen bis St. Anna im Wiler und von Meitschligen bis zur Riedmatt, „damit zu nachtheill der Landtstraß kein holtz gehauen werde, deswegen er Hr. Didtli ein treuwes und fleißiges aufsechen tragen wird. Aus Erkanntnuß Hr. Landammann, Pannerherr, brigadier und oberst Beßler von Wattiggen, und eines wohl w. landt Rath zu Ury." Es scheinen aber trotz der besondern Aufsicht immer mehr Klagen wegen dem unmäßigen Aushauen und Beweiden des Wassnerwaldes eingegangen zu sein, denn am 1. Juni

1767 beauftragte das Landgericht den Franzischg Zberg „obrigkeitlich wegen Wassnerwald den augenschein einzunehmen" und darüber Bericht zu erstatten. Gestützt auf den eingegangenen Bericht erfolgte dann unterm „19.ten heiwmonat 1767" die Bannbrieferneuerung. Zwischen den Wassnern und Silenern entbrannte in der Folge ein Streit wegen den Rechtsamen im Wassnerwald, wobei die Silener für sich das gute Holz beanspruchten und den Wassnern nur das im Walde liegende dürre Brennholz überlassen wollten, sowie das Laubholz, weil letzteres in dieser Zeit noch als wertloses „Waldunkraut" betrachtet wurde. Im Jahre 1793 setzten die beiden Parteien unterm 4. Hornung als vorläufige Vereinbarung fest: „So haben Wir nach gehörter Red, Widerred und ersehenen Schriften einmüthig gefunden, das diese Sach vorerst vor einen wohl weisen Lands Rath müsse gebracht werden, weil in allen gesehenen Urtheilen man gewahret hat, das eine hohe Obrigkeit sich fernere Disposition über den Wassnerwald vorbehalten, auch von einem Verboth gedacht worden, welches wie vielleicht andere Acta mehr nit zu unserer Einsicht kommen. Welche wir dann ersehen werden, falls diese Sache wieder vor Uns als ein Rechts Sach kommen sollte". Am 5. Februar 1814 fand dann eine erste Regelung der Nutznießung statt, indem der Wald den Silenern zugewiesen wurde. Allein der Rechtsstreit dauerte weiter und damit auch die ungehörige Nutznießung im Wassnerwald! So besagt die spätere Urkunde von 1823: „Da man leider mit tiefem Schmerzen erfahren muß, daß der sogenannte Wassner Wald, als ehemals einer der vorzüglichsten, nun aber durch das so viele und theils sogar auf eine recht muthwillige art, dergestalten verödet, und entblößt werde", sei eine neue Waldordnung aufgestellt worden, „um dem Wald wiederum in etwas Leben zu geben". In vier Satzungen wird dann näher umschrieben, was aus dem Walde entnommen werden dürfe und wem er als Eigen zugeteilt sei, nämlich denen zu Silenen.

Vereinzelte Urkunden weisen auch auf die Erzausbeutung im Maderanertal hin, stehen aber nicht in direktem Zusammenhang mit den Waldungen. Die obgenannten Bannbriefe und Erlasse zeigen aber deutlich, daß schon vor Jahrhunderten der Wald für die Bevölkerung von Silenen einen lebenswichtigen Besitz bedeutete, und wie immer wieder neben einsichtigen Männern auch solche lebten, die nur an Gegenwart und Eigennutz dachten, bis dann der Gedanke der notwendigen Hege und Pflege der Waldungen sich durchbrach und der Boden für die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung (1876 und 1883) geebnet war.